

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,

und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld,
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen hat ab dem 01.08.2014 für folgende in Kreisträgerschaft befindliche Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen (OGS) übernommen:
 - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
 - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41564 Kaarst
 - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65, 41540 DormagenAb dem 01.08.2018 übernimmt die Stadt Dormagen eine weitere Schule:
 - d. Herbert-Karrenberg-Schule, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss
- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreis Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss 30% des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 13.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.
- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmalig ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.
- (4) Wenn durch die Berechnung oder Geltendmachung der Elternbeiträge gemäß dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen von der

zuständigen Softwarefirma zusätzlicher Programmierungsaufwand in Rechnung gestellt wird, werden die Kosten – nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss – vom Rhein-Kreis Neuss erstattet.

§ 3 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtliche und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat

Tillmann Lonnes

Ltd. Kreisrechtsdirektor

für die Stadt Dormagen

Dormagen

Erik Lierenfeld

Bürgermeister